

Abweichungssatzung
zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Fuchstal vom 28.05.2020
betreffend die Herstellung der Hinterriedstraße (Teilfläche der Fl.Nr. 40/55 und Teilfläche
der Fl.Nr. 275/0 in der Gemarkung Leeder)
vom 21.12.2020

Auf der Grundlage des Art. 5a KAG i. V. m. § 132 BauGB erlässt die Gemeinde Fuchstal folgende Satzung:

§ 1

1. Die Gemeinde Fuchstal rechnet den Aufwand für die Herstellung des südlichen Teils der Hinterriedstraße (Teilfläche der Fl.Nr. 40/55 und Teilfläche der Fl.Nr. 275/0 in der Gemarkung Leeder - nachfolgend als Hinterriedstraße oder Erschließungsanlage Hinterriedstraße bezeichnet) nach Erschließungsbeitragsrecht (Art. 5a KAG i.V. m. §§128 ff. BauGB) ab. Die abzurechnende Erschließungsanlage Hinterriedstraße ist in dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Lageplan M 1:1000 vom 08.12.2020, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

Die Erschließungsanlage Hinterriedstraße verfügt nur auf Ihrer westlichen Straßenseite über eine technische Entwässerungseinrichtung mit Straßeneinläufen und Randeinfassungen. Auf der östlichen Straßenseite der Hinterriedstraße wird das Oberflächenwasser der Straße aufgrund des Gefälles der Fahrbahn in die auf die westliche Straßenseite verlaufenden Straßeneinläufen und somit in die neu gebauten Sickeranlagen abgeleitet. Des Weiteren ist der an der Ostseite der Hinterriedstraße vorhandene Seitenstreifen auf seiner Oberfläche nur mit einem Schotterrasen versehen. Die Ausführungsplanung des Ingenieurbüros Buchner ist als Anlage 2 beigefügt. Bei dem vorgenannten Ausbau ist die Gebrauchstauglichkeit der Hinterriedstraße uneingeschränkt gewährleistet.

2. Nach der in § 9 Abs. 1 Ziff. 2. der Erschließungsbeitragssatzung vom 28.05.2020 enthaltenen Bestimmung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen sind die zum Anbau bestimmten Straßen endgültig hergestellt, wenn sie eine Straßenentwässerung aufweisen. § 9 Abs. 1 Ziff. 1. bestimmt, dass die Straße eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise aufweisen muss.

§ 2

1. Bezüglich der Herstellung der Hinterriedstraße wird die Merkmalsregelung in § 9 Abs. 1 Ziff. 2 und 1. der Erschließungsbeitragssatzung vom 28.05.2020 dahingehend geändert, dass eine Straßenentwässerung in Gestalt einer technischen Teileinrichtung zur gezielten Ableitung des Oberflächenwassers mit Straßeneinläufen und Randeinfassung nicht erforderlich ist und der Seitenstreifen keine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise aufweisen muss.
2. Die Hinterriedstraße gilt mit der vorhandenen Entwässerung und den Seitenstreifen mit Schotterrasen in technischer Hinsicht als im Sinne des Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 2 Satz 1 Bau GB endgültig hergestellt.
3. Durch diese Regelung wird für die Hinterriedstraße die Merkmalsregelung in § 9 Abs. 1 Ziff. 2. und Ziff. 1. der Erschließungsbeitragssatzung vom 28.05.2020 entsprechend geändert.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fuchstal, 21.12.2020

(DS)

gez.

Erwin Karg

Erster Bürgermeister

Anlagen:

- Lageplan M 1:1000 vom 08.12.2020 (Anlage1)
- Ausführungsplanung des Ingenieurbüros Buchner (Anlage 2)

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 22.12.2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Fuchstal zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde gleichzeitig durch Anschläge an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft und an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.12.2020 angebracht und am 22.01.2021 wieder entfernt.

Fuchstal, 25.01.2021

(DS)

gez.

Erwin Karg

Erster Bürgermeister

Für die Richtigkeit des Abdrucks

Fuchstal, 25.01.2021

(DS)

Gerhard Schmid

Leiter der Geschäftsstelle

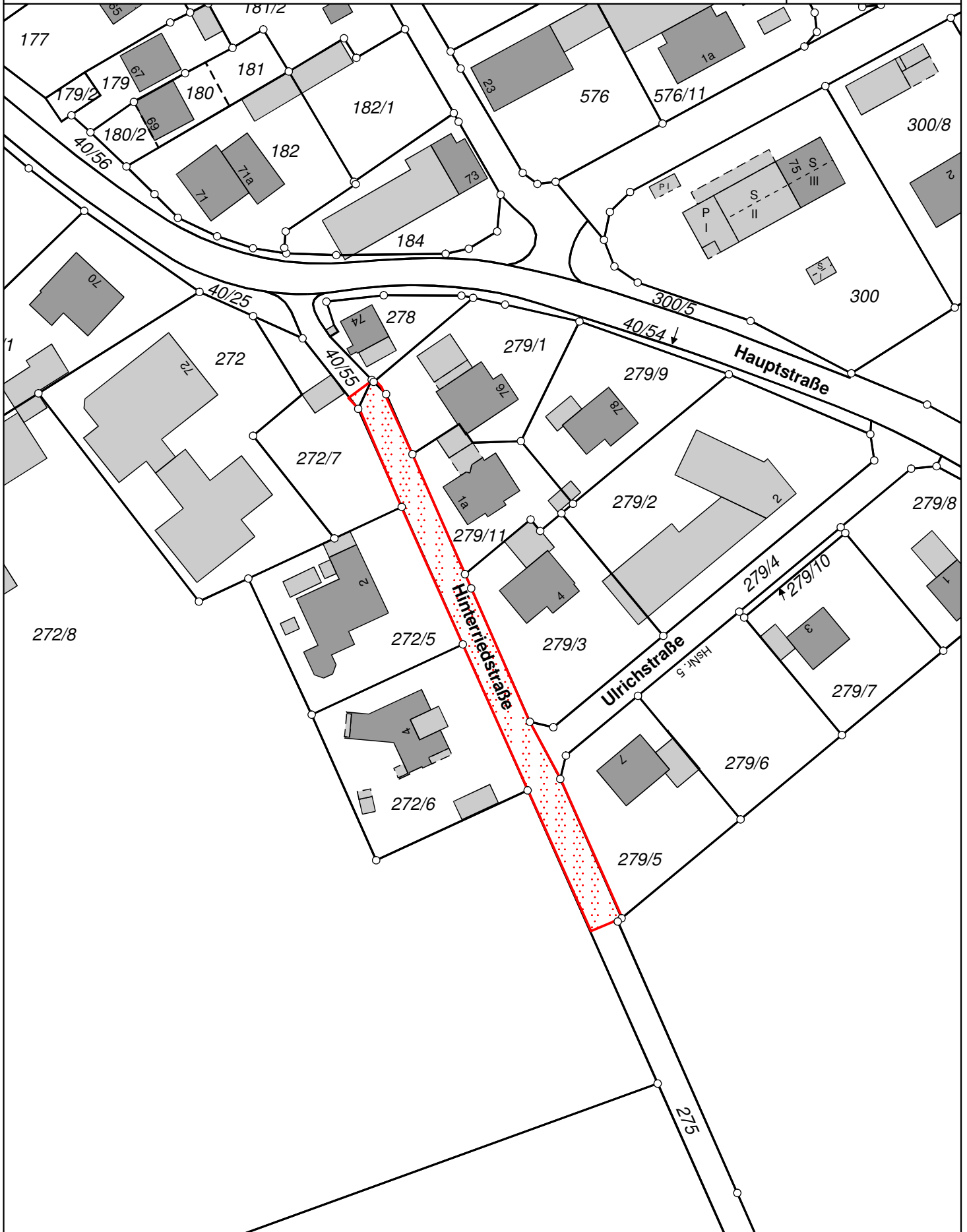
Verteiler:

2 x LRA

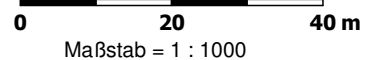
1 x OR Nr. 11

Original z. A. Az 028

per e-mail an alle SG



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



Anlage 2

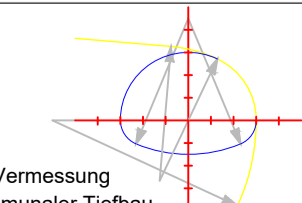


- Legende:**
- Asphalttrand Bestand
 - Zufahrt Privatgrund Bestand
 - Zweizeiler Granitgroßstein Planung
 - Einzeiler Granitgroßstein Planung
 - Deckenhöhen Planung
 - Asphaltflächen geplant
 - Schottergrünflächen geplant

d		
c		
b		
a	Deckenhöhen herabgesetzt	22.06.2020 Buchner
	Änderung	geändert am Name

Bauherr: **Gemeinde Fuchstal Ortsteil Leeder**
Landkreis Landsberg am Lech

Bauvorhaben:	Straßenausbau Hinterriedstraße und Ulrichstraße	Plan-Nr.:	FU-LE-SHUL-1A
		Beil-Nr.:	
Bauteil:	Ausführungslageplan	Maßstab:	1 : 250
		Entworfen:	Buchner
		Gezeichnet:	Buchner
		Geprüft:	Bu April 2020


Ingenieurbüro Wolfgang Buchner
 Dekkertweg 12
 86911 Diefßen
 Telefon: 08807 / 948569 Telefax: 08807 / 948567 e-mail: BuchnerW@aol.com